

...in Sachen Wärme ganz nah!



Boben Op
Nahwärme ^{eG}
Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG



Vertrag über den Anschluss an das Nahwärmenetz
und die Lieferung von Nahwärme:

WÄRMELIEFERVERTRAG

der Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG

WÄRMELIEFERVERTRAG

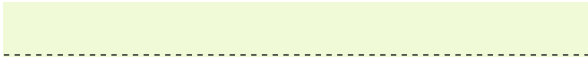
der Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG

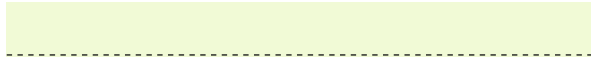


Vertrag über den Anschluss an das Nahwärmenetz und die Lieferung von Nahwärme (Wärmeliefervertrag)

 Bitte farbig markierte
Felder ausfüllen. Danke!
(Die jeweiligen Seiten dazu
sind unten rechts markiert)

zwischen


(Vorname)

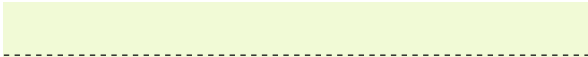

(Nachname)

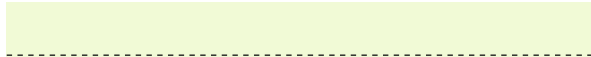

(Straße/Hausnummer)


(PLZ/Ort)

– nachfolgend „**ABNEHMER**“ genannt –

für die Liegenschaft:


(Straße/Hausnummer)


(PLZ/Ort)

und **Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG**, mit Geschäftssitz in 24975 Hürup, Hürupholz 2,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Christian Janout und Hanno Otzen

– nachfolgend „**GENOSSENSCHAFT**“ genannt.

mit einer maximalen Wärmeleistung von  kW.

Auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
(„**AVBFernwärmeV**““) in der jeweils aktuellen Fassung wird folgender Vertrag geschlossen. Für die in der
AVBFernwärmeV verwendeten Begriffe gilt Folgendes:

- „Kunde“ im Sinne der AVBFernwärmeV ist der ABNEHMER.
- „Fernwärmeversorger“ ist die GENOSSENSCHAFT.

Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der im Übrigen als Vertragsbestandteil heranzuziehenden
AVBFernwärmeV geht der Inhalt dieser Vereinbarung vor.

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Vorbemerkung
2. Vertragsgegenstand
3. Technisches Konzept
4. Verbrauchserfassung
5. Preise und Abrechnungen
6. Vertragsdauer, Wirksamkeitsvorbehalt und Kündigung
7. Haftung bei Versorgungsstörungen
8. Mitteilungspflichten, Zutrittsrechte
9. Schlussbestimmungen
10. Verhältnis zur AVBFernwärmeV
11. Ergänzende Vertragsbestandteile

WÄRMELIEFERVERTRAG

der Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG



1. VORBEMERKUNG

- 1.1 Die GENOSSENSCHAFT wurde gegründet, um ein Nahwärmenetz zu errichten und zu betreiben. Ziel der GENOSSENSCHAFT ist es, die Gemeinden Hürup, Maasbüll, und Husby mit Wärme, die aus regenerativen Energien gewonnen wird, zu versorgen. Dabei bietet die GENOSSENSCHAFT ihre Dienstleistung ausschließlich Mitgliedern der GENOSSENSCHAFT an, die mit der Wärmeabnahme nicht nur einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sondern zudem einen von der zu erwartenden Ölpreissteigerung unabhängigen Wärmebezugspreis erhalten.
- 1.2 Die GENOSSENSCHAFT dient den wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder durch eine möglichst kostengünstige Wärmeversorgung aller an das Nahwärmenetz angeschlossenen Gebäude. Die GENOSSENSCHAFT bildet Rücklagen zur Risikoabdeckung und für Investitionen, verfolgt aber kein Gewinnziel.
- 1.3 Die ABNEHMER sind die Mitglieder der GENOSSENSCHAFT, die ihre Immobilien an das Wärmeversorgungsnetz der GENOSSENSCHAFT angeschlossen haben und ihre Grundstücke mit Heiz- und Warmwasserenergie aus dem Nahwärmenetz der GENOSSENSCHAFT versorgen.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Die GENOSSENSCHAFT versorgt die im Rubrum dieses Vertrages genannte Liegenschaft des ABNEHMERs auf der Grundlage dieses Vertrages gegen Entgelt ganzjährig mit Heizenergie für die Raumheizung sowie die Warmwasseraufbereitung. Eine Änderung der einleitend genannten maximalen Wärmeleistung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern erfolgen.
- 2.2 Die GENOSSENSCHAFT stellt dem ABNEHMER die Heizenergie am hausseitigen Anschluss der Absperrarmaturen (nachfolgend: „Hausanschluss“) zur Verfügung. Hier enden Lieferpflicht und Verantwortlichkeit der GENOSSENSCHAFT entsprechend der **technischen Anschlussbedingungen der GENOSSENSCHAFT („TAB“)**. Ab dem Hausanschluss geht die Verantwortlichkeit für die Verteilung der Heizenergie auf den ABNEHMER über. Der ABNEHMER hat die Hausübergabestation und sämtliche im Gebäude notwendigen Bestandteile der Heizungsanlage und Warmwasserversorgung entsprechend der **technischen Anschlussbedingungen der GENOSSENSCHAFT („TAB“)** zu errichten und zu erhalten. Die TAB sind diesem Vertrag als Anlage 2.2 beigelegt.
- 2.3 Die GENOSSENSCHAFT verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit die in ihrem Eigentum stehenden technischen Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Genehmigung des ABNEHMERs den Betrieb nicht einzustellen, wenn nicht ein Fall des § 33 AVBFernwärmeV vorliegt, oder wenn Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Rechtsmittel erfolglos bleiben.
- 2.4 Der ABNEHMER ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er sicherzustellen, dass seine Mieter gegenüber der GENOSSENSCHAFT keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als in der AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Eine Weiterleitung der bezogenen Wärme an sonstige Dritte ist nur in Absprache und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der GENOSSENSCHAFT möglich.

3. TECHNISCHES KONZEPT

- 3.1 Die GENOSSENSCHAFT erbringt die Investitionen und Leistungen, die für das Verteilungsnetz bis zum Hausanschluss erforderlich sind. Sämtliche Bestandteile des Verteilungsnetzes und des Hausanschlusses stehen im Eigentum der GENOSSENSCHAFT. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

WÄRMELIEFERVERTRAG

der Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG



- 3.2 Der Hausanschluss und die auf dem Grundstück erforderlichen Anschlussleitungen werden nur zu einem vorübergehenden, auf die Vertragsdauer begrenzten Zweck mit dem Grundstück verbunden. Sie sind kein Bestandteil des Grundstücks gemäß § 95 BGB und fallen nicht in das Eigentum des ABNEHMERS oder des Grundstückseigentümers.
- 3.3 Die Hausanschlussleitung wird von der GENOSSENSCHAFT nach Absprache mit dem ABNEHMER in möglichst direktem Verlauf von der Wärmehauptleitung zum Hausanschluss in das Anschlussobjekt des ABNEHMERS geführt. Der Material- und Verlegeaufwand, der durch die Errichtung des Hausanschlusses auf dem Grundstück des ABNEHMERS entsteht, ist bis zur Länge von 30m in den pauschalen Hausanschlusskosten enthalten. Aufwand, der auf Grund größerer Entfernung zwischen Wärmehauptleitung und Hausanschluss entsteht, ist vom ABNEHMER zu erstatten. Der ABNEHMER erledigt die Herstellung und das wieder verfüllen der aufgedugenen Flächen auf seinem Grundstück sowie Oberflächenarbeiten (z.B. Entfernung und Wiederherstellung von Bepflanzungen, Gartenwegen, Aufbauten) auf seine Kosten. Die Herstellung des ursprünglichen Zustandes ist ausdrücklich nicht von der GENOSSENSCHAFT geschuldet. Sämtliche Maßnahmen zur Vorbereitung des Gebäudes und die Maurerarbeiten nach Fertigstellung der Hausanschlussleitungen obliegen dem ABNEHMER.
- 3.4 Am hausseitigen Ende des Hausanschlusses beginnt die Heizungsanlage des ABNEHMERS. Die notwendige Hausübergabestation und die gesamte Heizungsanlage sind durch den ABNEHMER ordnungsgemäß und entsprechend den Regelungen der TAB zu errichten und zu erweitern. In der Hausübergabestation ist Raum für die Messvorrichtungen entsprechend der TAB zur Verfügung zu stellen. Der ABNEHMER ist dafür verantwortlich, dass bei Änderungen und der Unterhaltung die jeweils geltenden Regeln der Technik beachtet und eingehalten werden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass von seiner Heizungsanlage keine störenden Einflüsse auf den Hausanschluss und das Nahwärmenetz ausgehen. Die GENOSSENSCHAFT ist nach vorheriger Ankündigung zur jederzeitigen Prüfung der Anlage des ABNEHMERS berechtigt. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die GENOSSENSCHAFT berechtigt, den Anschluss oder die Wärmelieferung zu verweigern. Die GENOSSENSCHAFT haftet weder durch Vornahme noch durch Unterlassung der Überprüfung oder den Anschluss der Anlage des ABNEHMERS, für die Mängelfreiheit der Heizungsanlage des ABNEHMERS.
- 3.5 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Dieses wird von der GENOSSENSCHAFT an der Hausübergabestation zur Verfügung gestellt und nach Wärmeentzug wieder zurückgenommen. Das Heizwasser bleibt Eigentum der GENOSSENSCHAFT und darf nicht entnommen, verändert oder ergänzt werden. Näheres dazu in den **technischen Anschlussbedingungen der GENOSSENSCHAFT („TAB“)**.
- 3.6 Die Nahwärme wird von der GENOSSENSCHAFT am Hausanschluss bereitgestellt und an der Hausübergabestation gemessen und durch Regelorgane begrenzt.

4. VERBRAUCHSERFASSUNG

- 4.1 Die GENOSSENSCHAFT stellt am Übergabepunkt den Wärmeverbrauch des ABNEHMERS durch Messung fest. Die verbrauchte Wärme wird in MWh mit 2 Nachkommastellen gemessen und berechnet. Die Messeinrichtung ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der GENOSSENSCHAFT geeicht. Sie wird von der GENOSSENSCHAFT beschafft, eingebaut und unterhalten und verbleibt in ihrem Eigentum. Die Messeinrichtung wird gem. den gesetzlichen Bestimmungen in regelmäßigen Abständen überprüft bzw. erneuert (derzeit alle 5 Jahre). Im Fall der Verkürzung der gesetzlichen Fristen kann die GENOSSENSCHAFT dem ABNEHMER einen Kostenbeitrag zu den Beschaffungs- und Einbaukosten der Messeinrichtung berechnen.

WÄRMELIEFERVERTRAG

der Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG



- 4.2 Die Zählerablesung erfolgt einmal pro Jahr. Mit Wärmegroßabnehmern kann ein kürzerer Ablesetermin vereinbart werden. Die Ablesung kann – sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind – durch elektronische Fernabfrage erfolgen.
Im Falle der teilweisen oder vollständigen Funktionslosigkeit der Messeinrichtung ist der Verbrauch im Vergleichszeitraum des Vorjahres maßgeblich.
- 4.3 Der ABNEHMER haftet im Fall des Abhandenkommens oder der Beschädigung der Mess- und Regeleinrichtungen. Manipulationen des ABNEHMERS an verplombten Mess- und Regeleinrichtungen können mit einer Strafzahlung und dem Ausschluss aus der GENOSSENSCHAFT geahndet werden. Die Höhe der Strafzahlung richtet sich nach dem Ausmaß des Schadens für die GENOSSENSCHAFT und wird von dieser nach Feststellung des Tatbestandes und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt und festgesetzt. Es erfolgt eine Beschränkung der Strafzahlung auf das Zweifache des Gegenwerts eines Jahresbetrags der Wärmeabnahmemenge gemäß Ziffer 2.1.

5. PREISE UND ABRECHNUNGEN

- 5.1 An die GENOSSENSCHAFT zu leistende Zahlungen setzen sich aus den Hausanschlusskosten sowie dem Nahwärmepreis, bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis, zusammen.
- 5.2 Die Kosten des Hausanschlusses werden pauschal berechnet. In der Pauschale sind das Material und der Verlegeaufwand der auf dem Grundstück des Abnehmers zu verlegenden Rohrleitung – bis zu 30m, die ggf. erforderliche Kernbohrung für die Durchdringung der Außenwand des Gebäudes und die an der Innenseite der Außenwand anzubringenden Absperrarmaturen gem. Ziffer 3.3 enthalten. Die zurzeit gültige Pauschale für die Kosten des Hausanschlusses ergibt sich aus der Anlage 5.2 „Aufstellung Hausanschlusskosten“ zu diesem Vertrag.
- 5.3 Der Nahwärmepreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärmeleistung und die Vorhaltung der Nahwärmeversorgungsanlagen sowie dem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge.
Die Höhe des Grundpreises und des Arbeitspreises sind der jeweils gültigen Fassung des Preisblattes zu entnehmen. Das im Augenblick des Vertragsschlusses gültige Preisblatt ist der Anlage 5.3 zu entnehmen.
- 5.4 Der in Anlage 5.3 im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Arbeitspreis wird durch Beschluss des Vorstandes der GENOSSENSCHAFT geändert, wenn auf Grund der Änderung der Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme sowie den jeweiligen Verhältnissen auf dem Wärmemarkt die wirtschaftliche Situation und Entwicklung der GENOSSENSCHAFT eine Änderung des Arbeitspreises erforderlich macht. Änderungen des Arbeitspreises ist – soweit sich nicht aus nachfolgender Ziffer 5.5 Abweichendes ergibt – folgende Formel zu Grunde zu legen:

$$AP_{(20xx)} = AP_{(2016)} \times \left(0,25 + 0,25 \frac{PI_{Erdgas}}{94,7} + 0,25 \frac{PI_{Fernwärme}}{95,2} + 0,25 \frac{PI_{Holz}}{95,1} \right)$$

- $AP_{(20xx)}$ = neuer Arbeitspreis im betrachteten Jahr 20xx
- $AP_{(2016)}$ = Basisarbeitspreis gemäß vorstehender Ziffer 5.4
- PI_{Erdgas} = „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – lange Reihen –“
für Erdgas: GP09-3522 22 (Erdgas; Handel und Gewerbe)
- $PI_{Fernwärme}$ = „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – lange Reihen –“
für Fernwärme: CC13-0455002200 (Fernwärme)
- PI_{Holz} = „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – lange Reihen –“
für Holzprodukte zur Energieerzeugung: GP09-1629 14 908

WÄRMELIEFERVERTRAG

der Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG



Aus der Formel ergibt sich: Der Arbeitspreis ist zu 25% fest. Er ändert sich zu jeweils 25% entsprechend der Preisentwicklung von Erdgas, Fernwärme und biogenen Brennstoffen dargestellt durch die offiziellen Preisentwicklungsindizes für das betreffende Jahr der Änderung. Alle Indizes beziehen sich, zum Stand 2019, auf die Preisentwicklung in Deutschland und das Basisjahr 2015. Sie werden regelmäßig vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, unter www.destatis.de veröffentlicht. Sollten sich in Zukunft Änderungen in den offiziellen Indizes ergeben, so werden diese entsprechend dazu in die Berechnungen der Genossenschaft umgesetzt.

- 5.5 Die zu vorstehender Ziffer 5.4 genannte Preisänderungsformel kann durch Beschluss des Vorstandes, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, geändert werden, wenn sie nicht mehr mit § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV vereinbar ist. Entsprechendes gilt für eine gemäß dieser Regelung in Kraft getretene Preisänderungsformel.
- 5.6 Der Grundpreis ist ab dem Monat des Beginns des Wärmebezuges, spätestens jedoch ab dem dritten Monat nach dem Zeitpunkt, an dem die GENOSSENSCHAFT dem ABNEHMER den Hausanschluss zur Einbindung in seinen Hauswärmekreislauf bereitgestellt hat, zu entrichten.
- 5.7 Der ABNEHMER leistet 12 gleich hohe monatliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Jahresgesamtkosten (Grundpreis + Arbeitspreis). Die Abschlagszahlungen sind zum 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird jährlich nach Endabrechnung unter Zugrundelegung der Jahresverbrauchswerte des Vorjahres und des Grundpreises neu festgelegt. Im ersten Betriebsjahr, für das ein Jahresverbrauchswert aus dem Vorjahr fehlt, wird die Höhe der Abschlagszahlungen unter Zugrundelegung des zu Ziffer 2.1 ausgewiesenen Jahreswärmebedarfs berechnet und per Rechnung angefordert.
- 5.8 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresabschlussrechnung wird dem ABNEHMER spätestens 16 Wochen nach Ende des Abrechnungsjahres zugestellt. In der Jahresabschlussrechnung werden geleistete Abschlagszahlungen verrechnet. Ein Guthaben wird dem Bankkonto des ABNEHMERS zum Datum der nächsten fälligen Abschlagszahlung gutgeschrieben, ein offener Restbetrag wird dem Bankkonto belastet. Für den Bankeinzug der Abschlagszahlungen und der Restforderungen erteilt der ABNEHMER der GENOSSENSCHAFT ein Sepa-Lastschriftinzugsmandat auf separatem Vordruck. Der Vordruck befindet sich in der *Anlage 5.8*.
- 5.9 Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Berechnung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, dann ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag binnen zwei Wochen von der GENOSSENSCHAFT zu erstatten oder vom ABNEHMER nachzuzahlen.
- 5.10 Für die Rechtzeitigkeit aller Zahlungen ist der Zahlungseingang auf dem Bankkonto der GENOSSENSCHAFT maßgebend und nicht die Absendung. Zahlungen sind gebührenfrei zu leisten. Nach Fälligkeit einer Zahlung befindet sich der Auftraggeber in Verzug. Verzugszinsen werden zu 6% p.a. über dem Basiszins (Bundesanzeiger) berechnet. Ein Ersatzanspruch für einen etwaigen weitergehenden Verzugsschaden, für Mahnkosten und ähnliche Kosten bleibt davon unberührt.
- 5.11 Zahlungen des ABNEHMERS auf seine Außenstände werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen auf Zinsen, Kosten und dann auf die älteste Verbindlichkeit angerechnet.

WÄRMELIEFERVERTRAG

der Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG



6. VERTRAGSDAUER, WIRKSAMKEITSVORBEHALT UND KÜNDIGUNG

- 6.1 Der Vertrag hat gem. § 32 ABVFernwärmeV eine Laufzeit von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages, soweit die Parteien nicht im Rahmen einer Individualvereinbarung Abweichendes vereinbaren. Für den Fall des Abschlusses einer Individualvereinbarung wird diese dem Vertrag als *Anlage 6.1* beigelegt.
- 6.2 Wird der Vertrag nicht von einem der Vertragsparteien mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende der Laufzeit durch schriftliche Erklärung gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils 5 weitere Jahre als stillschweigend vereinbart.
- 6.3 Veräußert der ABNEHMER das mit Nahwärme zu versorgende Anschlussobjekt, ist er gemäß § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Wärmeliefervertrag aufzuerlegen. Der ABNEHMER und sein Rechtsnachfolger haben die GENOSSENSCHAFT unverzüglich zu unterrichten.
- 6.4 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verplombt die GENOSSENSCHAFT die Hausanschlussleitung. Eine Verpflichtung zum Rückbau der auf dem Grundstück und im Gebäude des ABNEHMERS verlegten Wärmeleitungen besteht nicht.

7. HAFTUNG BEI VERSORGUNGSSTÖRUNGEN

Es gilt § 6 der AVBFernwärmeV, soweit sich nicht aus dem Nachfolgenden Abweichendes bzw. Ergänzendes ergibt:

- In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die GENOSSENSCHAFT und ihre Erfüllungsgehilfen – soweit rechtlich zulässig – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 500,00 €.

8. MITTEILUNGSPFLICHTEN, ZUTRITTSRECHTE

- 8.1 Änderungen im Wärmeversorgungsumfang des Anschlussobjektes müssen der GENOSSENSCHAFT rechtzeitig vor der Ausführung schriftlich mitgeteilt werden. Wurden Investitionen in den Bau der Nahwärmeversorgung bereits getätigt, kommen nachträgliche Senkungen des bei Vertragsabschluss vereinbarten Grundpreises nicht in Betracht, es sei denn, dass der aus der Investition resultierende Kapitaldienst und die verlustfreie Anlagenabschreibung dadurch sichergestellt sind, dass neue ABNEHMER zur Nahwärmeversorgung hinzu stoßen und die frei gewordene Wärmeleistung übernehmen.
- 8.2 Eine Beschädigung des Hausanschlusses, das Undichtwerden von Wärmeleitungen und sonstige Störungen sind der GENOSSENSCHAFT unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei Verlust, sonstiger Beschädigung oder Störung dieser Einrichtungen.
- 8.3 Der ABNEHMER hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GENOSSENSCHAFT den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen und zur Behebung technischer Störungen erforderlich ist. Wenn es erforderlich ist, die Räume eines Dritten – z.B. eines Mieters des ABNEHMERS – zu betreten, dann ist der ABNEHMER verpflichtet, der GENOSSENSCHAFT hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

WÄRMELIEFERVERTRAG

der Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG



9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen. Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch dann einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- 9.2 Die GENOSSENSCHAFT weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des ABNEHMERS bezogenen Daten bei der GENOSSENSCHAFT elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Der ABNEHMER erklärt hiermit sein Einverständnis. Die GENOSSENSCHAFT verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- 9.3 Änderungen des Vertrages – auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses – bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 9.4 Gerichtsstand ist Flensburg.

10. VERHÄLTNIS ZUR AVBFERNWÄRMEV

- 10.1 Soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, gilt die AVBFernwärmeV. Dies gilt auch für das zu § 32 AVBFernwärmeV genannte Eintrittsrecht.
- 10.2 Dieser Wärmeliefervertrag weicht insbesondere in den nachfolgend genannten Punkten von der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) ab:
- Der Hausanschluss ist in Ziffer 2.2 des Vertrages abweichend von § 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV definiert.
 - Die in Ziffer 7 des Vertrages geregelte Haftung bei Versorgungsstörungen weicht von der Regelung des § 6 AVBFernwärmeV ab.

Mit der nachfolgenden Unterschrift erklärt der ABNEHMER sein ausdrückliches Einverständnis mit den vorgenannten Abweichungen dieses Vertrages von der AVBFernwärmeV.

(Ort, Datum)

(Unterschrift ABNEHMER)

WÄRMELIEFERVERTRAG

der Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG



11. ERGÄNZENDE VERTRAGSBESTANDTEILE

Der Inhalt der nachfolgenden Anlagen zum Vertrag ist Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 2.2: Technische Anschlussbedingungen (TAB)
- Anlage 5.2: Aufstellung der Hausanschlusskosten
- Anlage 5.3: Preisblatt
- Anlage 5.8: Sepa-Lastschriftinzugsmandat
- Anlage 6.1: Individualvereinbarung zur Laufzeit des Vertrages (Optional)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 - BGBl. 1 S. 742) in ihrer jeweiligen Fassung. Die AVBFernwärmeV kann im Internet abgerufen werden unter:

https://www.gesetze-im-internet.de/avbfernw_rmev/

Oder einfach diesen QR-Code einscannen:



(Ort, Datum)

(Unterschrift ABNEHMER)

(Unterschrift Vertreter der GENOSSENSCHAFT)

**Boben Op - Nahwärme
und Kommunikation e.G.**
GnR 377 FL
Amtsgericht Flensburg
USt.-ID-Nr.: DE307853342
Sitz:
Hürupholz 2 · 24975 Hürup

Postanschrift:
Hauptstraße 40 · 24975 Hürup

Bankverbindung:
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE73 4306 0967 1143 0735 00
BIC: GENODEM1GLS

Vorstand:
Christian Janout
Hanno Otzen

Aufsichtsrat:
Christoph Baumann
Claudia Soller
Ingo Schulz
Peter-Georg Thomsen



ANLAGE 2.2 zum Wärmeliefervertrag

der Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG

...in Sachen Wärme ganz nah!

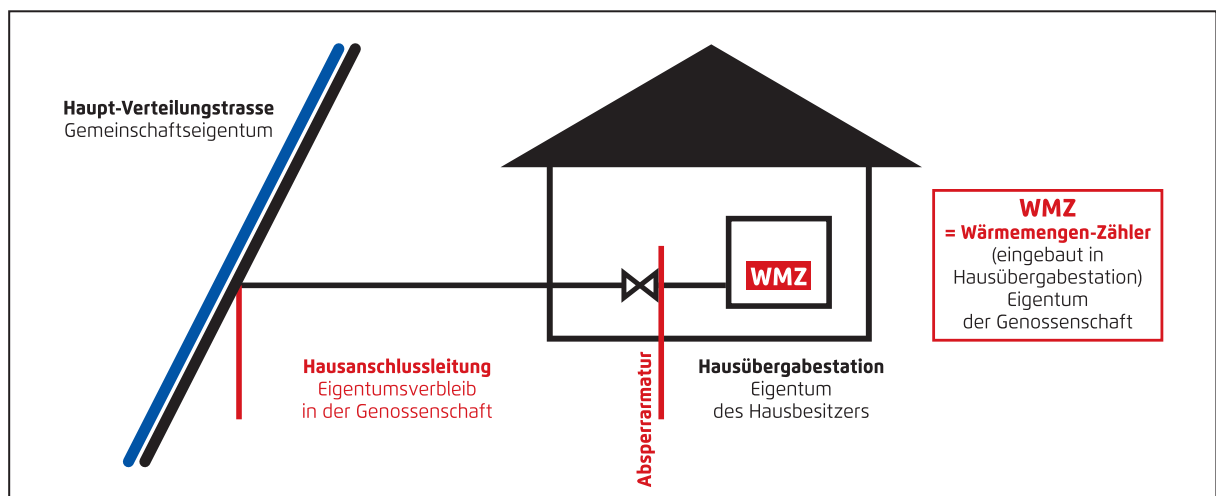


Zusammenfassung Technische Anschlussbedingungen (TAB) der Boben Op Nahwärme und Kommunikation e.G.

Zuständigkeit:

Die GENOSSENSCHAFT verlegt das Wärmenetz bis ins Haus. Ihre Zuständigkeit endet hinter der Außenwand des Gebäudes mit Absperrarmaturen. Der Leitungsverlauf von der Haupttrasse zur Hauseinführung ist auf möglichst kurzem Wege zu wählen.

Der vom Hauseigentümer zu beauftragende Heizungsbauer installiert die Übergabestation und verbindet diese mit den von der GENOSSENSCHAFT bereitgestellten Absperrarmaturen mittels geschweißtem Stahl-, Kupfer- oder Edelstahlrohr und sorgt für eine fachgerechte Dämmung der Leitungen gemäß gültiger EnEV.



Zuständigkeiten und Eigentumsgrenzen

Tiefbau / Leitungsgrabenerstellung

Die Erstellung des Leitungsgrabens auf dem Grundstück des Anschlußnehmers ist Aufgabe des Anschlußnehmers. Der Grabenverlauf ist mit der GENOSSENSCHAFT abzustimmen. Die Ausführung des Leitungsgrabens hat unter Berücksichtigung der Vorgaben des Beiblattes „Anforderungen an den grundstückseigenen Graben“ zu erfolgen.

Wärmemengenzähler:

Der für die Abrechnung der Wärme notwendige Wärmemengenzähler wird zum Tag der Inbetriebnahme von der GENOSSENSCHAFT eingebaut und von dieser betrieben. Der Wärmemengenzähler verbleibt im Eigentum der GENOSSENSCHAFT und wird turnusmäßig entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (derzeit 5 Jahre) ausgetauscht..

Hausübergabestation:

Die GENOSSENSCHAFT betreibt das Wärmenetz mit Auslegungstemperaturen von 70°C Vorlauf und gewünschten 40°C Rücklauf. Aufgrund der Anschlüsse von sehr unterschiedlichen Bestandsgebäuden wurde aus Sicherheitsgründen eine Systemtrennung festgelegt. Dies verhindert gegenseitige Auswirkungen bei Leckagen oder Baumaßnahmen.

Im Interesse des Anschlussnehmers wird die Installation eines Brauchwasserspeichers vorgeschlagen, da dies die benötigte Anschlussleistung möglichst niedrig hält und somit die Grundgebühren entsprechend der benötigten Heizleistung des Gebäudes gewählt werden können.

ANLAGE 2.2 zum Wärmeliefervertrag

der Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG

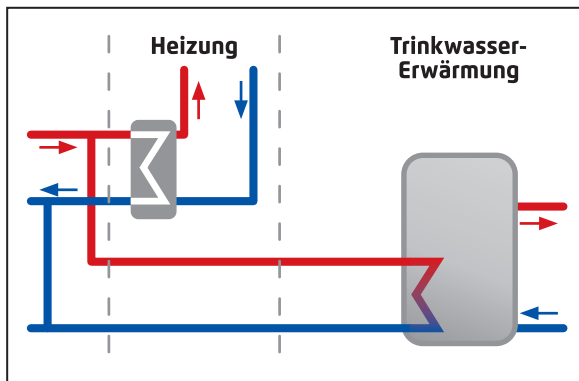
...in Sachen Wärme ganz nah!



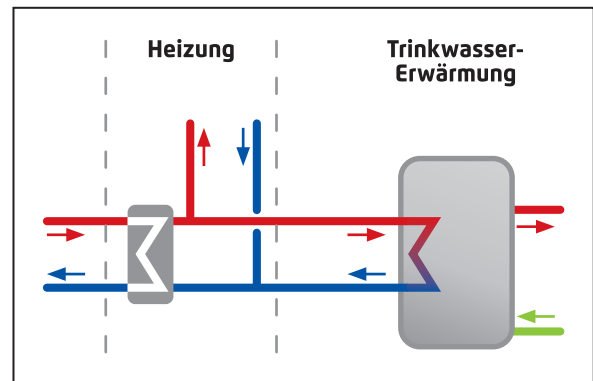
Um eine verlässliche Überwachung und Steuerbarkeit des Netzes zu gewährleisten, sollen im Netz gleichartige Übergabestationen und Regler eines Herstellers verwendet werden.

Als Hersteller der Übergabestationen wurde die PEWO Energietechnik GmbH gewählt.

Für die meisten Wohngebäude sind hier passende Standardstationen erhältlich, z.B. die Modelle CompactEco IDS oder aus der Compact-IDS-Serie (Indirekte Wärmeübergabe; Direkte Wärmeübergabe an den Speicher). Zulässig sind weiter Übergabestationen der Bauart IIS (Indirekt;Indirekt;Speicher).



Prinzip IDS mit direkt angeschlossenem Brauchwasserspeicher
(Quelle: PEWO Energietechnik GmbH)



Prinzip IIS mit systemgetrenntem Brauchwasserspeicher

Netzwasser

Zur Lieferung der Wärme ins Haus wird aufbereitetes Netzwasser verwendet. Dieses Wasser wird von der GENOSSENSCHAFT hergestellt und überwacht. Automatische Nachspeiseeinrichtungen sorgen für die vorgeschriebene Wasserqualität und einen konstanten Netzdruck. Es ist nicht zulässig Wasser aus dem Wärmenetz zu entnehmen oder welches hinzuzufügen.

Wärmelieferbeginn und Vorlaufzeiten zur Inbetriebsetzung:

Die Wärmelieferung beginnt mit dem Einbau des Wärmemengenzählers.

Für die Herstellung des Hausanschlusses ist der Leitungsbau von der Hauptleitung ins Gebäude erforderlich. Hierfür ist eine Vorlaufzeit von 8 Wochen vorzusehen.

Bei bereits fertig gestelltem netzseitigem Anschluss ist eine Vorlaufzeit von 2 Wochen einzuhalten, um einen reibungslosen Lieferbeginn zu gewährleisten.

Der ABNEHMER wird die GENOSSENSCHAFT über den ausführenden Fachunternehmer und den Zeitplan des Anschlusses in Kenntnis setzen.

Unklarheiten oder andere Fragen:

Die Genossenschaft steht für Fragen gerne zur Verfügung und ist bemüht, Unklarheiten schnellstmöglich auszuräumen.

ANLAGE 2.2 (Beiblatt) zum Wärmeliefervertrag

der Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG

...in Sachen Wärme ganz nah!



Anforderungen an den grundstückseigenen Graben zur Verlegung eines Nahwärmeanschlusses

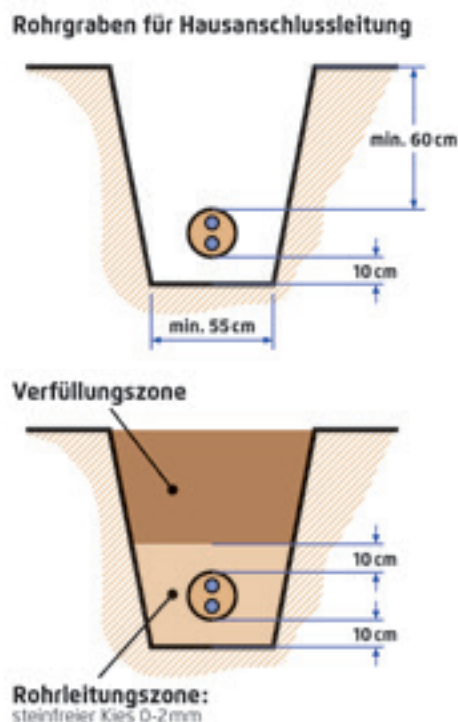
Für eine reibungslose Verlegung des Nahwärme-Anschlusses von der Versorgungsleitung zum Hauseingang des Nahwärmeteilnehmers bedarf es einer fachgerechten Ausgestaltung des dafür erforderlichen Leitungsgrabens. Wird dieser vom Grundstückseigentümer in Eigenregie ausgeführt bzw. fremdbeauftragt, sind die folgenden Anforderungen zu beachten:

Der Graben muss eine ausreichende Breite aufweisen, die ein problemloses Hantieren und Arbeiten bei der Rohrverlegung (z.B. Schweiß- und Isolierarbeiten) ermöglichen. Hierbei ist eine Mindestbreite von 55 Zentimetern an der Sole einzuhalten.

Die Tiefe des Grabens richtet sich nach den Positionen der Anschlüsse der Versorgungsleitung und am Hauseingang. Erforderlich ist eine möglichst horizontale Verlegung bzw. gleichmäßige Steigung ohne Kuppen und Senken zwischen diesen Anschlusspositionen. Andernfalls könnte es zur Ansammlung von Gas und damit zu einer verminderten Durchflussleistung und Problemen bei der Wärmeversorgung kommen.

Unterhalb der Rohrleitung ist ein Spielraum von 10 cm Tiefe vorzusehen.

Die beigefügten Abbildungen zeigen eine geeignete Ausführung eines solchen Anschlussgrabens sowie die anschließende korrekte Verfüllung:



Mängel in der Ausführung des Anschlussgrabens können zu vermeidbaren Verzögerungen und Mehrkosten für den Hausanschluss führen. Es wird empfohlen den Graben rechtzeitig fertigzustellen und einer Vorabbesichtigung durch den Leitungsverleger zu unterziehen, um ggf. Nachbesserungen durchführen zu können.



ANLAGE 5.2 zum Wärmeliefervertrag

der Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG

...in Sachen Wärme ganz nah!



Aufstellung der Hausanschlusskosten

Einmalige Kosten	netto	19% USt.	brutto
Genossenschaftsanteile (einmalig 25 Anteile a 100,- €)	2.500,00 €	–	2.500,00 €
Hausanschlusskosten gem. Pauschale ¹ :	2.500,00 €	475,00 €	2.975,00 €
Wärmemengenzähler (kostenlos gestellt):	– €	–	– €
Summe:	5.000,00 €	–	5.475,00 €

als weitere Kosten fallen an:

Hausübergabestation gemäß Angebot²:

individuell zu bestimmen

Tiefbauarbeiten auf Eigentümergrundstück³:

individuell zu bestimmen

Anschluss Hausübergabestation⁴:

individuell zu bestimmen

Demontage von Heizungskessel und Tanks⁵:

individuell zu bestimmen

1 = Die Pauschale umfasst die Rohre sowie deren Verlegung bis zur Länge von 30 m und die Kernbohrungen

2 = Die Lieferzeit der Hausübergabestation von 6 Wochen ist bei der Planung zu berücksichtigen

3 = Erstellung des Rohrgrabens und Wiederherstellung der gewünschten Oberfläche

4 = Herstellung der Rohrverbindungen zwischen dem Hausanschluss und der Übergabestation sowie der Wärmeverteilung innerhalb des Hauses

5 = Eine Bestandsheizung sollte demontiert werden, um Wartungs- und Inspektionskosten zu sparen



Preisblatt (gültig ab 01.01.2021)

Die Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG, nachfolgend „GENOSSENSCHAFT“ genannt – bietet Wärme zu dem folgenden Tarif an. Dieses Preisblatt ist Bestandteil des „Vertrages über den Anschluss an das Nahwärmenetz und die Lieferung von Nahwärme“.

1. Wärmepreis:

Der **Nahwärmepreis** setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärmeleistung und die Vorhaltung der Nahwärmeversorgungsanlagen sowie dem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge. Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der vertraglich bereitgestellten Wärmeleistung.

Der nachfolgend angebotene monatliche Grundpreis gilt für eine Vertragslaufzeit von **10 Jahren**.

a. Der **monatliche Grundpreis** beträgt:

bis zu einer bereitgestellten Wärmeleistung von 15 kW monatlich	47,00 € (55,93 €)*
bis zu einer bereitgestellten Wärmeleistung von 25 kW monatlich	63,00 € (74,97 €)*

Darüber hinaus erhöht sich der Grundpreis pro kW bereitgestellter Wärmeleistung **um jeweils monatlich 2,00 € (2,38 €)** je zusätzlicher kW.

Wird im Wege einer Individualvereinbarung eine längere Vertragslaufzeit vereinbart, kann der Grundpreis von dem vorstehend genannten Betrag abweichen.

b. Der **Arbeitspreis** beträgt je Megawattstunde (MWh)
(1 MWh = 1000 Kilowattstunden -kWh-)

57,98 € (69,00 €)*

* = Die aufgeführten Preise verstehen sich netto zzgl. 19% MwSt. Die Bruttopreise sind in Klammern angegeben.

2. Allgemeine Bestimmungen:

Der Kunde ist verpflichtet, der GENOSSENSCHAFT unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen. Die Veränderung der Verhältnisse wird bei der Berechnung des Grundpreises mit Beginn des auf die Mitteilung folgenden Monats berücksichtigt.

Wird später festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Bildung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies der GENOSSENSCHAFT mitgeteilt worden ist, so wird mindestens der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Grundpreisen vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet. § 23 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) bleibt unberührt.

3. Preisänderungsfaktoren:

Grundlage für erforderliche Preisänderungen ist die im Wärmeliefervertrag unter Ziffer 5.4 aufgeführte **Preisgleitklausel** zur Neuberechnung des Arbeitspreises.

Die Formel berücksichtigt Veränderungen verschiedener statistischer Indizes, welche vom Statistischen Bundesamt erhoben, regelmäßig aktualisiert und jeweils unter **www.destatis.de** veröffentlicht werden.

Die Anwendung der Preisänderungsklausel wird vom Vorstand beschlossen und muß vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

ANLAGE 5.8

zum Wärmeliefervertrag

der Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG

...in Sachen Wärme ganz nah!



 **Nahwärme** eG · Hauptstraße 40 · 24975 Hürup

Hauptstraße 40
24975 Hürup
nahwärme@bobenop.de
www.bobenop-nahwärme.de



Bitte farbig
markierte Felder
ausfüllen. Danke!

SEPA-Lastschrift-Mandat für wiederkehrende Zahlungen

DE03ZZZ00002022074

(Gläubiger-Identifikationsnummer)

GEN-

(Ihre Mandatsreferenz)

Ich/wir ermächtigen die **Boben Op-Nahwärme und Kommunikation e.G.**, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein Kreditinstitut an, die von der Boben Op-Nahwärme und Kommunikation e.G. gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Ich bin/wir sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen

Kontoinhaber:

(Vorname)

(Straße/Hausnummer)

(Nachname)

(PLZ/Ort)

Kreditinstitut:

(Name des Bankinstituts)

(IBAN)

(BIC)

(BIC)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Boben Op -Nahwärme und Kommunikation e.G.

GnR 377 FL
Amtsgericht Flensburg
USt.-ID-Nr.: DE307853342

Postanschrift:

Hauptstraße 40
24975 Hürup

Bankverbindung:

GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE73 4306 0967 1143 0735 00
BIC: GENODEM1GLS

Vorstand:

Christian Janout
Hanno Otzen

Aufsichtsrat:

Christoph Baumann
Claudia Soller
Ingo Schulz
Peter-Georg Thomsen

ANLAGE 6.1 zum Wärmeliefervertrag

der Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG

...in Sachen Wärme ganz nah!



Vereinbarung zur Laufzeit des Wärmeliefervertrages vom



Bitte farbig
markierte Felder
ausfüllen. Danke!

zwischen

(Vorname)

(Straße/Hausnummer)

(Nachname)

(PLZ/Ort)

– nachfolgend „**ABNEHMER**“ genannt –

und **Boben Op – Nahwärme und Kommunikation eG**

(GenReg 377 FL, AG Flensburg), vertreten durch den Vorstand – nachfolgend „**GENOSSENSCHAFT**“ genannt.

Die Parteien haben unter dem vorgenannten Datum einen Vertrag über die Lieferung von Nahwärme durch die Genossenschaft vereinbart. Der Vertrag hat gem. dem dort zu Ziffer 6.1 Geregelten eine Laufzeit von 10 Jahren ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung. Diese Laufzeit entspricht den Regelungen des § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Eine längere Laufzeit ist möglich, wenn sie individuell zwischen der Genossenschaft und dem Abnehmer vereinbart wird. Die Vertreter der Genossenschaft haben dem Abnehmer erläutert, dass die Genossenschaft an einer längeren Laufzeit interessiert ist.

Die Genossenschaft unterbreitet dem Abnehmer daher folgende Vorschläge (Bitte ankreuzen):

- ☐ **20 Jahre** Laufzeit des Vertrages ab dem Datum der Erstellung des Hausanschlusses.
Der in Anlage 5.3 in der jeweils gültigen Fassung genannte monatliche Grundpreis mindert sich um 5,00 €. Daraus ergibt sich eine Minderung in Höhe von insgesamt 1.200,00 € über die Laufzeit von 20 Jahren.
- ☐ **25 Jahre** Laufzeit des Vertrages ab dem Datum der Erstellung des Hausanschlusses.
Der in Anlage 5.3 in der jeweils gültigen Fassung genannte monatliche Grundpreis mindert sich um 7,00 €. Daraus ergibt sich eine Minderung in Höhe von insgesamt 2.100,00 € über die Laufzeit von 25 Jahren.

Zudem hat der Abnehmer das Recht eine andere Laufzeit zu wählen, die jedoch mindestens 11 Jahre und maximal 24 Jahre betragen muß und mit Fertigstellung des Hausanschlusses beginnt. Die Minderung des monatlichen Grundpreises beträgt im Fall einer Laufzeit von 21–24 Jahren 5,00 €/Monat. Im Fall einer Laufzeit von weniger als 20 Jahren erfolgt keine Minderung des monatlichen Grundpreises.

Dies vorausgeschickt, erklärt der Abnehmer, dass er abweichend von § 32 der AVBFernwärmeV ausdrücklich eine Vertragslaufzeit von

Jahren ab der Fertigstellung des Hausanschlusses wünscht.

Die Parteien bestätigen diese Laufzeitvereinbarung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift ABNEHMER)

(Unterschrift Vertreter der GENOSSENSCHAFT)

